

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5

Stammkapital und Geschäftsanteil

1. Das Stammkapital beträgt DM 50.000,00 (in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend).
2. Auf das Stammkapital haben übernommen:

BNP S.A. & Co. (Deutschland) oHG DM 50.000,00
(in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend).

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

1. Soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, ist für jeden Beschluss die einfache Mehrheit der insgesamt vorhandenen (d.h. der an der Abstimmung teilnehmenden, der nicht teilnehmenden und der etwaigen ruhenden) Stimmen erforder-

lich und genügend. Soweit gesetzliche Vorschriften (z.B. § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG) eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangen, muss diese zugleich mindestens die einfache Mehrheit der insgesamt vorhandenen Stimmen sein. Je DM 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

2. Der Wortlaut von Gesellschafterbeschlüssen soll in einer von den Gesellschaften unterzeichneten Niederschrift festgehalten werden.
3. Bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen sind die Gesellschafter, soweit gesetzlich zulässig, von allen Beschränkungen befreit, die sich daraus ergeben, dass ein Gesellschafter von einem Beschluss unmittelbar oder mittelbar betroffen wird.
4. Die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann – auch im Wege der Klage – nur binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten geltend gemacht werden, die mit der Beschlussfassung beginnt.

§ 7

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

4. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder allen Geschäftsführern oder Prokuristen Alleinvertretungsrecht und/oder Befreiung von allen oder einzelnen Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
5. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer im Innenverhältnis, insbesondere die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten untereinander, gegenüber der Gesellschafterversammlung und etwaigen sonstigen Organen der Gesellschaft, können durch Gesellschafterbeschluss geregelt werden (Geschäftsordnung). Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Gesellschafterbeschluss abgeändert werden.

§ 8

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang sowie Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt zugleich mit der Feststellung des Jahresabschlusses nach freiem Ermessen über die Verwendung des ausgewiesenen Ergebnisses.
3. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass der von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen ist und erst, wenn der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt ist, der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 9

Bekanntmachungen

Mitteilungen der Gesellschafter oder der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen durch eingeschriebenen Brief, gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen ausschliesslich im Bundesanzeiger.

§ 10

Verfügungen über Geschäftsanteile und einzelne Gesellschafterrechte

1. Jede Verfügung, insbesondere die Übertragung, Verpfändung, Nießbrauch-erstellung etc. über ein einzelnes Gesellschaftsrecht bedarf, wenn dem Verfügenden nicht mindestens die einfache Mehrheit der insgesamt vorhandenen Stimmen zusteht, der Zustimmung so vieler Gesellschafter, dass deren Stimmen zusammen mit den Stimmen des Verfügenden mindestens die einfache Mehrheit der insgesamt vorhandenen Stimmen ergeben.
2. Absatz 1 gilt nicht für fällige und unbestrittene Gewinnansprüche.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Gesellschaft.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im übrigen nicht berührt. Im Wege der Vertragsauslegung oder Umdeutung ist eine Regelung zu finden, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung für die Zukunft durch eine zulässige Regelung zu ersetzen,

die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht.

3. Die Gesellschaft trägt die Eintragungskosten, Bekanntmachungskosten sowie die Gesellschaftssteuer bis zum Höchstbetrag von DM 2.000,00.